



Förderverein Freifunk Halle e.V.

Satzung

Gegründet am 19.07.2014



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Freifunk Halle** (nachfolgend der Verein).
2. Der Verein ist ein Verein zur Förderung des Projektes Freifunk in Halle und dem Umland.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem Eintrag den Namen **Förderverein Freifunk Halle e.V.**.
4. Der Verein wurde am 19.07.2014 gegründet.
5. Sitz des Vereins ist die Stadt Halle (Saale).
6. Die Adresse der Geschäftsstelle wird vom Vorstand beschlossen.
7. Der Verein ist unter der Nummer **3968** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Personen und Funktionsbezeichnungen

1. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für natürliche Personen in weiblicher und männlicher, sowie in jeder möglichen Form der Geschlechtsidentität.
2. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für juristische Personen in sächlicher Form.

§ 3 Zweck und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Freifunk, sowie der Bildung und Kultur bezüglich kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der Allgemeinheit zugänglich sind (freie Netzwerke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet



werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen.
 - a) Information der Mitglieder, der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über freie Netzwerke, insbesondere durch das Internet und durch Vorträge, Veranstaltungen, Vorführungen und Publikationen,
 - b) Bereitstellung von Wissen über Technik und Anwendung freier Netzwerke,
 - c) Unterstützung bei der Organisation des Halleschen-Freifunk-Netzes,
 - d) Wartung einzelner Netzknoten im Halleschen-Freifunk-Netz,
 - e) Sicherstellung des Betriebs der notwendigen Infrastruktur,
 - f) Förderung des Ausbaus des Halleschen-Freifunk-Netzes,
 - g) Information über gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche, rechtliche und weitere Auswirkungen freier Netzwerke,
 - h) Förderung der Kontakte und des Austauschs mit weiteren Personen und Organisationen im In- und Ausland, die im Bereich der freien Netzwerke tätig sind oder denen die Interessen des Vereins nahe gelegt werden sollten,
 - i) Förderung und Unterstützung von Projekten und Initiativen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind oder denen die Idee freier Netzwerke näher gebracht werden soll.

§ 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus



- a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Fördermitteln,
 - c) Spenden und
 - d) anderen Einnahmen.
2. Aus diesen Einnahmen deckt er seine ausschließlich den Vereinszwecken dienenden Ausgaben.
 3. Der Verein nimmt grundsätzlich keine Kredite auf. Ein Abweichen von diesem Grundsatz bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand stellt einen Plan der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
 5. Über notwendige Änderungen des Haushaltsplanes beschließt der Vorstand, wenn die Änderungen dem Wesen nach nur Umverteilungen sind. Der Vorstand informiert die Mitglieder spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung darüber.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Wahlrecht,
 - b) ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht,
 - c) Fördermitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten für Vereinszwecke und zur Vereinsverwaltung gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
3. Eine Auszug der aktuellen Mitgliederliste kann von jedem Mitglied angefordert werden. Diese darf generell nur für Vereinszwecke genutzt werden. Diese enthält die für die elektronische Kommunikation notwendigen Daten (Name und E-Mail-Adresse).



4. Die Kommunikation im Verein erfolgt grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Bürger der Europäischen Union ist und ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle des Vereins das Aufnahmeformular vollständig ausgefüllt (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) und unterschrieben einzureichen. Bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers (Nichtvollendung des 18. Lebensjahres) ist die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein regelmäßig finanziell oder in anderer geeigneter Form unterstützt.
4. Zur Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist an die Geschäftsstelle des Vereins ein formloser Antrag zu stellen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Name des bevollmächtigten Vertreters, Firma, Geschäftssitz, E-Mail-Adresse. Dieser ist unterzeichnet an die Geschäftsstelle zu senden.
5. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab und der Aufnahmeantrag wird aufrecht erhalten, entscheidet generell die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch gegenüber dem Vorstand bis Ende Oktober schriftlich erklärtem Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der



Mitgliederversammlung,

- c) durch den Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. durch die Liquidation (juristische Person),
- d) durch Auflösung des Vereins oder
- e) durch Streichung des Mitgliedes, wenn dieses mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Rechte in der Mitgliederversammlung

- a) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in dieser zu reden und Anträge zu stellen.
- b) Ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit der Beitragszahlung auf dem Laufenden sind.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- d) Ordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und mit der Beitragszahlung auf dem Laufenden sind.
- e) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht auf dem Laufenden sind, sind an der Wahrnehmung des Antragsrechts, des Wahlrechts und des Stimmrechts gehindert.

2. Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die im Eigentum oder Besitz des Vereins befindlichen Sachen,
- b) vom Verein bereitgestellten Dienste und Dienstleistungen zu nutzen, soweit sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und
- c) am Vereinsleben teilzunehmen.



§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung einzuhalten,
 - b) die im Eigentum oder Besitz des Vereins befindlichen Sachen pfleglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung termingerecht zu entrichten und
 - d) dem Vorstand die Änderung der Mitgliedsdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf. Liegt die letzte Mitgliederversammlung mehr als 12 Monate zurück, kann jedes ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall ist innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail einberufen.
4. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes



geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung. Gäste können zugelassen werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
9. Für die Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.
10. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und durch den Vorstand allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Beschluss und Änderungen der Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten Geschäftsjahre,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands und
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins und
 - g) die Kassenprüfung,
 - h) Sie kann eine Beitragsordnung, Finanzordnung, Datenschutzordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung, Versammlungsordnungen und weitere Ordnungen beschließen.



12. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder elektronischer Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
13. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine Wahl gültig, wenn diese elektronisch durchgeführt wird. Diese Wahl ist nach den Grundsätzen einer freien und gleichen Wahl durchzuführen. Wenn es ein Mitglied verlangt, ist die Wahl geheim als Briefwahl durchzuführen.
14. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Onlineversammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Verein einen Online-Konferenzraum bereitstellen. Die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum werden den Mitgliedern spätestens einen Tag vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt. Die so durchgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der eingeloggten ordentlichen Mitglieder.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem Kassenwart und weiteren Stellvertretern. Die Anzahl der zu wählenden weiteren Stellvertreter bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mit mindesten drei Vorständen, in nicht öffentlicher Sitzung. Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens für drei Jahre ins Amt gewählt. Ist ein Vorstand länger als drei Jahre im Amt, so kann jedes ordentliche Mitglied mit Stimmrecht die Neuwahl des Vorstandes verlangen. In diesem Fall ist innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen.



7. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Abberufung oder der Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist der Rücktritt unwirksam, wenn die einfache Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach erklärtem Rücktritt feststellt, dass der Rücktritt zur Unzeit erfolgt. Diese Feststellung ist dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Das Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis die Hinderungsgründe für einen Rücktritt nicht mehr gegeben sind oder es abberufen wird oder die Wahl seines Nachfolgers erfolgt ist.
Der Rücktritt ist generell an die E-Mailadresse des Vorstandes zu senden. Eine Empfangsbestätigung ist anzufordern und der Eingang ist zu bestätigen.
Erfolgt der Rücktritt zur Unzeit, ist diese Feststellung dem Betroffenen gleichfalls per E-Mail an seine im Mitgliederverzeichnis hinterlegte E-Mailadresse zu senden. Eine Empfangsbestätigung ist anzufordern und der Eingang ist zu bestätigen.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
9. Die Wahl der Vorstände erfolgt in der Regel in offener oder namentlicher Abstimmung, nach den Grundsätzen einer freien und gleichen Wahl. Wenn es ein Mitglied verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
10. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.
11. Ist der Vorstand mit weniger als 3 Mitgliedern besetzt (z.B. Rücktritt oder Tod eines Vorstandes), bestellt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied. Es ist spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einzuberufen.
12. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 100,00 Euro ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. Zur Eintragung von Satzungsänderungen, sowie Eintragungen von Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Dieses gilt auch gegenüber Banken, Sparkassen, Notaren, Registern, Vereinsregistern.
13. Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben eine Person beauftragen und bevollmächtigen.



§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden.

§ 14 Haftung

1. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe des Verein entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.
2. Der Schadensanspruch richtet sich gegen den Verein.
3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
4. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichem Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
5. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
6. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Inventar besteht.
7. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
8. Der Verein haftet gegenüber natürlichen und juristischen Personen nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Personen bei der



Teilnahme an Veranstaltungen des Verein erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, mit absoluter Mehrheit (2/3) der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für Freifunk, sowie die Förderung der Bildung im IT-Bereich in Rangfolge an
 - a) den Freifunk-Harz e.V. mit Sitz in Quedlinburg,
 - b) den Förderverein Freie Netzwerke e.V. mit Sitz in Berlin,
 - c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts,
 - d) eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder
 - e) an das Land Sachsen-Anhalt.

Ist ein in dieser Aufzählung Begünstigter keine gemeinnützige Körperschaft, so fällt dieser Begünstigte aus der Liste der Begünstigten raus. Der Nachweis der Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft ist durch den Begünstigten aktuell zu erbringen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Auflistung der Errichtung und Änderungen dieser Satzung

Erstmals Errichtet:

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2014 errichtet und mit Nachtrag vom 03.09.2014 dem Tag der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung beschlossen.

Satzungsänderungen:

- am 05.11.2014 durch schriftlichen Mitgliederbeschluss
- am 28.05.2016 auf der Jahreshauptversammlung mit Beschluss, dass die Änderungen der §3 und §15 zum 01.01.2017 in Kraft treten
- am 19.03.2019 durch die Mitgliederversammlung geändert
- am 14.11.2020 durch die online Mitgliederversammlung
- am 06.06.2021 durch die schriftliche Beschlussfassung

Zuletzt geändert:

- am 29.10.2022 durch die Mitgliederversammlung